



Statuten

Fachschaft Archäologie der Universität Bern

Stand 25.04.2022

Statuten

Fachschaft Archäologie der Universität Bern

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Fachschaft Archäologie" schliessen sich alle Studierende, welche im Haupt- oder Nebenfach Archäologie¹ studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 der SUB-Statuten zusammen.

Art. 2 Zweck

1. Die Fachschaft Archäologie vertritt innerhalb der Universität die Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Studierendenschaft.
2. Zudem fördert und erleichtert sie den fachlichen Austausch und die Geselligkeit unter der Studierendenschaft.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Fachschaftsorgane sind:

- A. die Fachschaftsvollversammlung
- B. der Fachschaftsvorstand
- C. Durch die Fachschaftsvollversammlung und durch den Fachschaftsvorstand einberufene Kommissionen und Delegierte

A. Fachschaftsvollversammlung

Art. 4 Zusammensetzung

1. Die Fachschaftsvollversammlung setzt sich aus der anwesenden Teilnehmerschaft aus Fachschaft und Fachschaftsvorstand zusammen.
2. Die Fachschaftsvollversammlung wird durch das Präsidium oder einer Vertretung geleitet.

¹ Namentlich sind dies die Abteilungen Archäologie des Mittelmeerraumes (AMM), Archäologie der Römischen Provinzen (ARP), Prähistorische Archäologie (PA) und Vorderasiatische Archäologie (VA).

Art. 5 Einberufung

1. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsvorstand mindestens einmal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
2. Ausserordentliche Fachschaftsvollversammlungen können jederzeit einberufen werden:
 - a) Wenn fünf Fachschaftsmitglieder eine solche Versammlung verlangen.
 - b) Auf Beschluss des Fachschaftsvorstandes
3. Abteilungsinterne Versammlungen können in fachspezifischen Angelegenheiten durch die Vorstandsmitglieder einer Abteilung einberufen werden.

Art. 6 Fristen

Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung über den Fachschaftsmailverteiler angekündigt. In dringenden Ausnahmefällen kann, nach Ermessen des Vorstandes, diese Frist verkürzt werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

Art. 7 Kompetenzen Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung beaufsichtigt die Amtsführung des Vorstandes. Ihre Kompetenzen sind:

1. Wahl, Abberufung und Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes
2. Erteilung von spezifischen Vorschlägen und Aufträgen an den Vorstand
3. Bestellung und Abberufung von allfälligen Fachschaftskommissionen
4. Erlass und Revisionen der Statuten
5. Bestimmung des Finanzbudgets des Semesters
6. Genehmigung von Geschäfts- und Kassenberichten
7. Verabschiedung des Protokolls
8. Beitritt zu anderen Organisationen

Art. 8 Beschlussfähigkeit

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fachschaftsmitglieder, welche nicht dem Vorstand zugehörig sind, anwesend sind. Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über Geschäfte, die ihr der Fachschaftsvorstand oder Mitglieder über die Traktanden vorlegen.
2. Sollte es bei einer Abstimmung zu keiner Entscheidung kommen, entscheidet das Präsidium per Stichentscheid

Art. 9 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

Art. 10 Beschlussprotokoll

An der Fachschaftsvollversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses steht allen Fachschaftsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung, indem es über den Fachschaftsmailverteiler versendet und archiviert wird.

Art. 11 Traktandenliste

1. Die Mitglieder der Fachschaft können vor der Fachschaftsvollversammlung oder zu Beginn Anträge stellen, indem sie die vorgeschlagenen Traktanden nicht akzeptieren und ein Traktandum hinzufügen. Die Anträge können sowohl schriftlich als auch mündlich gestellt werden.
2. Während der Fachschaftsvollversammlung können die anwesenden Stimmberechtigten mittels einfachem Mehr jederzeit über eine Änderung der Traktandenliste entscheiden.

B. Fachschaftsvorstand

Art. 12 Zweck

Der Fachschaftsvorstand ist das vollziehende und leitende Organ der Fachschaft.

Art. 13 Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:
 - a) Präsidium
 - b) Kassenführung
 - c) Veranstaltungsorganisation
 - d) Sekretariat
 - e) Informatik und Vermittlung
2. Zur Unterstützung der Ämter können weitere Studierende als Beisitzer:innen dem Vorstand beitreten.
3. Jede der vier Abteilungen der Archäologie der Universität Bern muss unter den Mitgliedern des Fachschaftsvorstandes vertreten sein.
4. Mit Ausnahme des Präsidiums übernehmen die Mitglieder des Fachschaftsvorstandes je eine Ansprechposition einer Abteilung gegenüber den jeweiligen Fachschaftsmitgliedern und Dozent:innen. Dabei kann die Ansprechposition einer Abteilung durch Studierende unabhängig ihrer Studienrichtung besetzt werden.
5. Der Fachschaftsvorstand organisiert die Amtsvergabe selbst.

6. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen Hauptfachstudierende sein.
7. Das Präsidialamt kann nur von einer/einem Student:in aus dem Hauptfach belegt werden, die/der bereits im Vorstand war. Im Falle eines gleichzeitigen Austrittes aller Fachschaftsvorstandsmitglieder, kann das Präsidialamt von einer/einem beliebigen Hauptfachstudent:in angetreten werden.

Art. 14 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Er wird durch das Präsidium, in dringenden Fällen durch ein anderes Mitglied des Fachschaftsvorstandes, einberufen.
2. Bei Anliegen von Fachschaftsmitgliedern können diese von einem Mitglied des Fachschaftsvorstandes zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.

Art. 15 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mindestens einmal im Semester durch die reguläre Fachschaftsvollversammlung.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beläuft sich mindestens bis auf das Ende des eingetreten Semesters.
3. Reguläre Rücktritte sind dem Vorstand bis 14 Tage vor einer Fachschaftsvollversammlung mitzuteilen. Die vakante Stelle wird durch eine Neuwahl in derselben Sitzung neu besetzt.
4. Nach Ermessen des Fachschaftsvorstandes, kann in dringen Fällen ein sofortiger Rücktritt oder Abberufung während des Semesters durchgeführt werden. Daraufhin ist unverzüglich eine weitere Fachschaftsvollversammlung anzusetzen, um Ersatzwahlen durchzuführen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand weitergeführt.

Art. 16 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. Die Vertretung der Studierenden und ihrer Interessen innerhalb der Universität Bern.
2. Die Förderung der Kontakte zwischen Studierenden, zwischen Studierenden und Dozierenden sowie zwischen Studierenden und den Fakultäten der Universität Bern und anderen Universitäten.
3. Einflussnahme auf Studiengestaltung und Infrastruktur des Institutes.
4. Vermittlung zwischen den Fachschaftsmitgliedern, deren Anliegen und den Dozierenden.
5. Organisation von Veranstaltungen und Festen des Institutes.
6. Einberufung, Teilnahme und Leitung der Fachschaftsvollversammlung
7. Abhalten regelmässiger Vorstandssitzungen und der Versand des Protokolls der Vorstandssitzung über den Fachschaftsmailverteiler.

8. Organisation des Infostandes der Bachelorinformationstage

III. Finanzen

Art. 17 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Art. 18 Finanzierung

1. Die Fachschaft Archäologie wird finanziert gemäss dem geltenden, vom Student:innenrat genehmigten Reglement über die Finanzierung der Fachschaften der Universität Bern.
2. Für ausserordentliche Ausgaben behält sich der Vorstand vor, Beiträge per Fachschaftsvollversammlung zu beantragen und die Mitglieder der Fachschaft um freiwillige Beiträge zu bitten.

Art. 19 Kassenbericht

Einmal im Semester an der ordentlichen Fachschaftsvollversammlung erstattet der Fachschaftsvorstand Geschäfts -und Kassenbericht.

Art. 20 Finanzkompetenz

1. Die Fachschaftsvollversammlung beschliesst das Budget
2. Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets Ausgaben zum Wohle der Fachschaft tätigen.
3. Der Fachschaftsvorstand kann für unerwartete Ausgaben pro Semester zusätzlich einen Betrag in Höhe der Hälfte des zugesprochenen Grundbeitrags der SUB Geldbeträge aussprechen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Revision

Eine ganze oder teilweise Revision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsvollversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst. Die Änderungen müssen sich im Rahmen der Statuten der Student:innenschaft der Universität Bern bewegen und müssen vom Student:innenrat der SUB genehmigt werden.

Art. 22 Rekurs

Gibt es innerhalb der Fachschaft Streitigkeiten ist die SUB-Rekurskommission zuständig

Art. 23 Genehmigung

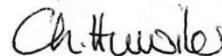
1. Die Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsvollversammlung und nach Genehmigung des Student:innenrates in Kraft und ersetzen die früheren Statuten
2. Beschlossen durch die Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsvorstandes am 02.03.2022
3. Genehmigt durch den Student:innenrat der Universität Bern am 12.05.2022.



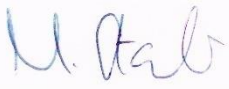
Cyrielle Aellen
Präsidentin Fachschaft Archäologie



Lena Graf für die Abteilung Archäologie des
Mittelmeerraumes



Chiara Huwiler für die Abteilung Archäologie
der Römischen Provinzen



Marlen Staub für die Abteilung
Prähistorische Archäologie



Florian Grossenbacher für die Abteilung
Vorderasiatische Archäologie